

Nutzungsbedingungen für Dauerschließfächer in der Universitätsbibliothek Magdeburg

1. Die Dauerschließfächer dienen der längerfristigen Aufbewahrung von Arbeitsmaterialien.
2. Die Ausgabe der Dauerschließfächer erfolgt ausschließlich an Nutzer mit gültiger Mitgliedschaft der UB Magdeburg.
3. Pro Person wird nur 1 Dauerschließfach für die Dauer von bis zu einem Monat vergeben. Eine einmalige Verlängerung eines Schließfachs ist möglich, soweit keine Vormerkung vorliegt.
4. Die Ausgabe der Schlüssel zu den Dauerschließfächern erfolgt während der Servicezeiten an der Ausleihtheke. Die Abholung der Schlüssel muss bis zum 2. Arbeitstag nach Buchung erfolgen, ansonsten wird die Buchung storniert.
5. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar, d. h. eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
6. Die Dauerschließfächer sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren. Vor der Inbetriebnahme haben die Nutzenden das Schließfach auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Für die schuldhaft Beschädigung der Schließfächer durch unsachgemäße oder unberechtigte Benutzung haften die Nutzenden bis zur vollen Höhe des entstandenen Schadens.
7. Es ist nicht gestattet, Wertsachen, verderbliche Lebensmittel sowie Präsenzexemplare, Bücher aus den Semesterapparaten, Zeitschriftenbände und -hefte sowie nicht ordnungsgemäß entlehene und verbuchte Medien einzuschließen. Für die in den Schließfächern gelagerten Inhalte übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
8. Sämtliche Bücher sind bitte so in das Dauerschließfach zu stellen, dass der Buchrücken erkennbar ist.
9. Bei Verdacht des Missbrauchs ist die Bibliothek berechtigt, ein Dauerschließfach zur Kontrolle zu öffnen und ggf. zu räumen.
10. Bei Überschreitung der Nutzungsfrist werden die Dauerschließfächer am 2. Folgetag vom Bibliothekspersonal geöffnet und geräumt. Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.
11. Bei Verlust des Schließfachschlüssels entstehen Bearbeitungsgebühren nach der geltenden Gebührenordnung der Universitätsbibliothek¹.
12. Mit der Zuweisung des Dauerschließfaches verpflichten sich die Nutzenden zur Einhaltung der genannten Nutzungsbedingungen.
13. In besonderen Notsituationen, z. B. Eintreten eines Pandemieplans, kann die Bibliothek die Nutzungsvereinbarung einseitig aufheben.

¹Die geltende Gebührenordnung finden Sie hier:

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HBibGebVSTrahmen>